



Der VÖB in Europa

BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zu Europäischem Parlament und Europäischer Kommission
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)

FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der BaFin und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Fünf Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

LONDON

- Regelmäßiger Kontakt zum Internationalen Standardsetzer für Rechnungslegung (IASB)

PARIS

- Verbindungsbüro
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)

Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

MÄRZ 2020



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer sachgerechte Entscheidungen erwartet, muss auch seine Anliegen verständlich und klar auf den Punkt bringen. Als Stimme der öffentlichen Banken und Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft setzen wir daher auf umfassende, transparente und sachliche Informationen. Wir wollen regelmäßig und zeitnah über die wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben sowie Regulierungsanforderungen informieren. Aber wir beziehen auch klar Position, um die gemeinsamen Interessen unserer 59 Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene erfolgreich zu vertreten sowie die Entscheidungsfindung bei Politik und Aufsicht ergebnisorientiert und praxisnah zu unterstützen. Wir wollen unseren Teil dazu beitragen, den Finanzplatz Deutschland kundenorientiert, leistungsstark und wettbewerbsfähig zu gestalten.

Dieses Selbstverständnis prägt auch unsere „Aktuellen Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung“, in denen wir beispielsweise die Umsetzung von Basel IV in Europa oder die Stärkung der Kapitalmarktunion beleuchten. Weiterhin setzen wir uns für ein Digitalisierungsgesetz zur Reform des digitalen Wettbewerbs ein.

Ich wünsche Ihnen nun eine interessante Lektüre und stehe Ihnen gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle für alle Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

- 1 EU-Umsetzung von Basel IV S. 6
- 2 Diskussion über das Europäische Einlagenversicherungssystem S. 7
- 3 Weiterentwicklung des bankinternen Risikomanagements S. 8
- 4 **NEU:** Kapitalmarktunion S. 9
- 5 MiFID II / MiFIR Review S. 10
- 6 **NEU:** Digitalisierungsgesetz zur Reform des digitalen Wettbewerbsrechts (GWB-Novelle) S. 11
- 7 Digitaler Zahlungsverkehr und Open Banking S. 12
- 8 Anforderungen an die Bank-IT S. 13
- 9 Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche S. 14
- 10 **NEU:** Derivateregulierung und der Brexit S. 15
- 11 Unternehmenssanktionen S. 16
- 12 Verbandsklagen auf europäischer Ebene S. 17
- 13 Sustainable Finance S. 18
- 14 EU-Förderpolitik nach 2020 S. 19
Übersicht Förder- und Landesbanken S. 20



1 EU-Umsetzung von Basel IV

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat im Dezember 2017 die Arbeiten an der Basel-III-Finalisierung (Basel IV) abgeschlossen.

Maßvolle Umsetzung in der EU.

Die neuen Regelungen sollen ab dem 1. Januar 2022

angewandt werden. Dafür müssen sie noch in europäisches Recht umgesetzt werden. Die Europäische Kommission wird voraussichtlich im Juni 2020 einen entsprechenden Legislativvorschlag veröffentlichen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Anfang August 2019 ihren Bericht an die EU-Kommission zur Umsetzung von Basel IV vorgelegt. Hierin prognostiziert sie einen Anstieg der Kapitalanforderungen für europäische Banken von 24,4 Prozent. Für deutsche Kreditinstitute ermittelte sie sogar einen Anstieg von rund 40 Prozent. In der EU entfallen 9,1 Prozentpunkte des Gesamtanstiegs auf den sogenannten Output-Floor. Mit diesem sollen die Kapitalanforderungen von Banken, die interne Verfahren verwenden, auf mindestens 72,5 Prozent des mit aufsichtlichen Standardansätzen berechneten Wertes angehoben werden. Dieser Beitrag fällt mit etwa 20 Prozentpunkten für deutsche Banken deutlich höher aus.

UNSERE POSITION

- **Wir** stellen mit Sorge fest, dass die Untersuchungen der EBA bestätigen, dass Basel IV die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kreditwirtschaft in Frage stellt. Das wird sich negativ auf die Finanzierung der Realwirtschaft auswirken. Um überproportionale Belastungen für europäische Banken zu vermeiden, sollte Basel IV mit Augenmaß und unter Berücksichtigung europäischer Besonderheiten in europäisches Recht überführt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Output-Floor.
- **Wir** sind der Auffassung, dass der Output-Floor neben der Leverage Ratio als zweiter Backstop für die risikobasierte Kapitalunterlegung in der EU umgesetzt werden sollte. Hierdurch ließen sich die negativen Auswirkungen des Floors verringern. Zudem sollten die Standardansätze zur Risikobemessung stärker an den tatsächlichen Risiken orientiert werden.
- **Wir** sprechen uns zudem dafür aus, dass gut begründete Abweichungen von den Baseler Vereinbarungen auch

Mit Basel IV soll zudem das Risikogewicht für nicht extern geratete Institute, das derzeit vom Rating der Zentralregierung abhängt (Sitzlandprinzip), im Regelfall auf 40 Prozent ansteigen und sich damit verdoppeln. Betroffen wären hiervon insbesondere Förderbanken, da sie Förderkredite häufig über kleinere Hausbanken ausreichen, die über kein Rating einer Ratingagentur verfügen.

DAS NEUE BASELER REFORMPAKET (BASEL IV) IM ÜBERBLICK

Kreditrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) ▪ Überarbeitung des auf internen Ratings beruhenden Ansatzes (IRBA)
Operationelles Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung eines neu konzipierten Standardansatzes ▪ Abschaffung aller alternativen Ansätze
CVA-Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überarbeitung des Standardansatzes ▪ Einführung eines Basisansatzes ▪ Abschaffung des Internen Modellansatzes (IMA-CVA)
Marktpreis-Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überarbeitung des Standardansatzes ▪ Überarbeitung des internen Modellansatzes
Output-Floor	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schrittweise Einführung über Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit 50 % in 2022 (2027: final 72,5 %) ▪ Wird auf Basis institutsbezogener RWAs gem. Standardansätzen der Risikoarten berechnet
Leverage Ratio	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung eines Aufschlags für global systemrelevante Banken (G-SIBs) ▪ Überarbeitung des Rahmenwerks

Quelle: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

- nach der Umsetzung von Basel IV fortgeführt werden. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf den Unterstützungsfaktor für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen oder die Weiterführung der EU-Praxis zur Behandlung von Immobilienkrediten.
- **Wir** weisen darauf hin, dass die deutschen Banken maßgeblich die Energiewende in Deutschland finanzieren. Wird die europäische Kreditwirtschaft, wie zu befürchten, belastet, stellt sich die Frage, ob die EU ihre ehrgeizigen Klima- und Nachhaltigkeitsziele erreichen kann.
- **Wir** setzen uns weiterhin dafür ein, dass die neuen Regelungen zur Behandlung von Forderungen an Banken das Fördergeschäft nicht erschweren. Daher sollten im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRBA) an Förderbanken abgetretene Forderungen an den Endkreditnehmer als Sicherheit anerkannt und im Standardansatz sämtliche Kredite, die Banken zur Ausreichung oder Durchleitung von Förderkrediten zur Verfügung gestellt werden, pauschal mit einem Risikogewicht von 20 Prozent angerechnet werden.



2 Diskussion über das Europäische Einlagenversicherungssystem

Die Europäische Kommission hat im November 2015 einen Entwurf für die Schaffung eines Europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) als dritte Säule der Bankenunion vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, dass EDIS in der Bankenunion bis zum Jahr 2024 stufenweise von einer Rückversicherung über eine Mitversicherung bis zu einer Vollversicherung eingeführt wird.

Konkrete politische Verhandlungen, so der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) 2016, sollen nach hinreichenden Fortschritten bei den Risikoreduzierungsmaßnahmen beginnen. Aufgrund der stark divergierenden Positionen innerhalb der Bankenunion konnte bislang über den Berichtsentwurf weder im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments noch in den weiteren Diskussionen auf Ratsebene Konsens erzielt werden. In der Mitteilung der Kommission zur Vollendung der Bankenunion aus 2017 schlug die Kommission zwar einen im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Gesetzgebungsvorschlag leicht modifizierten Ansatz auf Basis eines Zwei-Stufen-Modells vor. Das Ziel der „Vollvergemeinschaftung“ der Einlagensicherung wurde beibehalten. Eine Arbeitsgruppe des Europäischen Rates,

die Ad Hoc Working Party on EDIS, diskutierte parallel technische Details zu EDIS. Seit November 2018 wird in einer High Level Working Group (HLWG) der Eurogruppe auf einem deutlich breiteren Mandat als bisher die Architektur der Bankenunion diskutiert.

Der zuletzt veröffentlichte Bericht der HLWG vom Dezember 2019, der umfassende Vorschläge für eine Roadmap und das Zielbild der Bankenunion enthielt, fand im Rat keine Mehrheit. Die HLWG wurde beauftragt, zur Vorbereitung der politischen Diskussionen bis Mitte 2020 einen weiteren Bericht zu erarbeiten.

Mit dem Vorschlag des Bundesfinanzministers Olaf Scholz vom November 2019 schien Deutschland zunächst Gesprächsbereitschaft zu signalisieren. Die Bundesregierung hat sich jedoch bislang nicht für den Vorschlag ausgesprochen und hält an ihren bisherigen Forderungen fest. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch weiterhin nicht auszuschließen, dass die Verhandlungen um eine Europäische Einlagensicherung wieder an Fahrt aufnehmen werden.

Ablehnung des konkreten Vorschlags der EU-Kommission zu einem Europäischen Einlagenversicherungssystem (EDIS).

UNSERE POSITION

- **Wir** halten unverändert an unserer ablehnenden Position gegenüber den konkreten Vorschlägen der Kommission für ein EDIS fest. Die Vertiefung der Bankenunion kann nach erfolgreich durchgeführten Schritten der Risikoreduzierung sinnvoll sein, darf aber die Funktionsfähigkeit der bewährten deutschen Sicherungssysteme nicht gefährden. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ist von erheblicher Bedeutung, welche Vorbedingungen erfüllt sein müssen, bevor eine Europäische Einlagensicherung aufgebaut werden kann. Eine Vergemeinschaftung der Finanzmittel der nationalen Sicherungssysteme auf EU-Ebene, wie von dem vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehen, lehnen wir daher ab.
- **Wir** sehen keine rechtliche Grundlage für den konkreten Verordnungsvorschlag der Kommission. Er verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip und ist nicht verhältnismäßig. Bis heute wurde keine umfassende Folgenabschätzung veröffentlicht. Das ist ein Verstoß gegen den Grundsatz „Better Regulation“.



3 Weiterentwicklung des bankinternen Risikomanagements

Das bankinterne Risikomanagement unterliegt einem ständigen Anpassungsprozess. Auf die Mindestanforderungen

Proportionalitätsgrundsatz stärker in europäischen Anforderungen verankern; prinzipienorientierte anstelle von regelbasierten Anforderungen; Flexibilität der Institute erhalten, um die Wertschöpfungskette optimieren zu können.

an das Risikomanagement (MaRisk) wirken sich insbesondere die Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) aus. Für das zweite Halbjahr 2020 ist bereits die sechste MaRisk-Novelle geplant. Gegenstand dieser Novelle werden unter anderem die EBA-Leitlinien über das Ma-

agement notleidender und gestundeter Risikopositionen sowie zu Auslagerungen sein. Darüber hinaus könnten die im Entwurf vorliegenden EBA-Leitlinien zur Kreditgewährung und -überwachung in die nächste Fassung der MaRisk einfließen. Dazu müssten allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Zunächst müssten diese Leitlinien in ihrer endgültigen Fassung spätestens zum Ende des ersten Quartals 2020 vorliegen. Die rechtzeitige Fertigstellung dieses Dokuments ist keinesfalls sichergestellt, zumal die EBA eine Veröffentlichung bis zum Jahresende 2019 geplant hatte. Die Verzögerung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Stellungnahmen aus verschie-

den europäischen Ländern sehr umfassend ausgefallen sind. Sofern die EBA die neuen Leitlinien zeitnah veröffentlicht, hängt deren Berücksichtigung in den MaRisk zudem davon ab, ob sie hinreichend prinzipienorientiert ausgestaltet sind. In dieser Hinsicht ist mit Blick auf die zuletzt von der EBA getroffenen Aussagen Skepsis geboten.

Die deutsche Aufsicht hat mehrfach darauf verwiesen, dass die Institute die EBA-Leitlinien trotz formaler Umsetzung zusätzlich als Orientierungshilfe heranziehen sollen. In der Regel erklärt sich die deutsche Aufsicht im Comply-or-Explain-Verfahren, bei dem ein Verzicht auf die Anwendung durch die zuständige Behörde begründet werden muss, zur Übernahme der EBA-Leitlinien in ihre Verwaltungspraxis bereit. Sofern die Umsetzung von Leitlinien über die MaRisk zum Beispiel daran scheitert, dass sie zu kleinteilig und nicht prinzipienorientiert sind, würden sie auch für die weniger bedeutenden Institute unmittelbar gelten. Im bankinternen Risikomanagement sind darüber hinaus die ergänzenden Dokumente zu beachten, mit denen bestimmte Sachverhalte konkretisiert werden. Das betrifft zum Beispiel den Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und das im Dezember 2019 veröffentlichte Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

UNSERE POSITION

- **Wir** halten eine prinzipienorientierte Aufsichtspraxis vor dem Hintergrund der heterogenen Bankenlandschaft in Deutschland für unabdingbar. Die deutsche Aufsicht sollte sich bei der EBA mit Nachdruck dafür einsetzen, dass der in Deutschland bewährte Proportionalitätsgrundsatz nicht an zu engen europäischen Vorgaben scheitert.
- **Wir** gehen davon aus, dass viele der weniger bedeutenden Institute überfordert wären, wenn die kleinteiligen EBA-Leitlinien für sie unmittelbar gelten. Deshalb erwarten wir, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Zusammenspiel mit der Deutschen Bundesbank daran festhält, die europäischen Vorgaben angemessen in ihre Verwaltungspraxis zu übersetzen.
- **Wir** würden es begrüßen, wenn die Aufsicht bei der nächsten MaRisk-Novelle alle absehbaren relevanten Vorgaben aufgreift. Eine unvollständige Anpassung unter

Zeitdruck, bei der die nächste Überarbeitung schon absehbar ist, halten wir mit Blick auf die damit verbundenen Umsetzungsaktivitäten in den Instituten nicht für sinnvoll.

- **Wir** weisen darauf hin, dass die Institute auch in Zeiten extrem niedriger Zinsen und negativer konjunktureller Aussichten rentabel wirtschaften müssen. Dafür ist es insbesondere erforderlich, die eigene Wertschöpfungskette optimieren zu können, ohne von zu weitgehenden regulatorischen Vorgaben ausgebremst zu werden. Die permanent verschärften regulatorischen Einschränkungen von Auslagerungslösungen stehen diesem Unterfangen unserer Einschätzung nach zunehmend im Weg.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass beaufsichtigte Unternehmen, die als Dienstleister für die Institute in Erscheinung treten, privilegiert behandelt werden. Dieser Ansatz könnte in ähnlicher Weise auf zertifizierte Dienstleister ausgeweitet werden, um das Auslagerungsmanagement zu vereinfachen.



NEU

4 Kapitalmarktunion

Die EU-Kommission hatte am 30. September 2015 ihren Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion erstmals vorgestellt. Das Hauptziel war die Integration der nationalen Kapitalmärkte und eine Stärkung der Kapitalmärkte für Unternehmensfinanzierungen. Als Beispiel galt der US-Kapitalmarkt, auf dem Unternehmensfinanzierungen über Kapitalmärkte eine viel größere Rolle als in Europa spielen. Grenzüberschreitende Investitionen und Finanzierungen sollten im Wesentlichen ohne Hemmnisse erfolgen können. Insbesondere wurden unterschiedliche Steuer-, Insolvenz- und Wertpapierregeln als Erschwernisse genannt. Trotz dieser Ziele hat die EU-Kommission in der Folgezeit nur einen produktbasierten Ansatz verfolgt. Es wurden EU-weit einheitliche Kapitalmarktprodukte geschaffen, ohne die eigentlichen Schwierigkeiten zu betrachten.

Die Kapitalmarktunion stellt erneut eines der wichtigsten Themen der neuen Legislaturperiode in Europa dar. Zahlreiche Aktivitäten wie die Einberufung eines beratenden High-Level-Forums durch die Europäische Kommission, eine Erklärung des Europäischen Rates zur Vertiefung der Kapitalmarktunion und die von einigen Mitgliedstaaten bereits zuvor einberufene Experten-

gruppe (Next CMU High-Level Group), deren Bericht bereits vorliegt, konkretisieren das Vorhaben bereits.

Der Fokus der Empfehlungen des Europäischen Rates und der Next CMU High-Level Group liegt darauf, Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Finanzierungen und Investitionen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verbessern, private Investoren in der Europäischen Union an die Kapitalmärkte heranzuführen, strukturelle Barrieren im Kapitalmarkt anzugehen und digitale Innovationen voranzutreiben.

Die Kapitalmarktunion ist eines der wichtigsten Themen in der neuen Legislaturperiode in Europa.

UNSERE POSITION

- **Wir** halten es für richtig, grenzüberschreitende Investitionen insbesondere in kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu fördern und für EU-Bürger die Kapitalmärkte attraktiver zu machen. Besonders wichtig ist es, durch einheitliche Regulierung die Hürden für grenzüberschreitende, effiziente Kapitalflüsse zu beseitigen.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, die regulatorischen Anforderungen für synthetische Verbriefungen anzupassen, und begrüßen die Maßnahmen der European Banking Authority, synthetische Verbriefungen in das STS-Regelwerk aufzunehmen. Diese Maßnahmen tragen erheblich dazu bei, den Markt für synthetische Verbriefungen für KMU wiederzubeleben und damit die Finanzierung für KMU zu verbessern.
- **Wir** halten es für richtig, dazu beizutragen, die vorherrschende Zurückhaltung der EU-Bürger gegenüber Investitionen in börsengehandelte Wertpapiere zu überwinden.

Die für den Anlegerschutz eingeführten Regulierungen verstärken jedoch die ablehnende Haltung gegenüber den Kapitalmärkten. Hier sind Anpassungen im Anlegerschutz (MiFID II, PRIIPs) notwendig, um Anleger wieder an die Kapitalmärkte zu führen.

- **Wir** befürworten, das Insolvenzrecht für Unternehmen und Banken in der EU zu harmonisieren. Dies würde zur Rechtssicherheit für grenzüberschreitende Investitionen beitragen. Ein EU-Insolvenzrechtsrahmen wäre eine Lösung, die bei Beibehaltung nationaler Insolvenzrechte die Anwendung eines EU-Insolvenzrechts ermöglichen würde, ohne dabei in die nationalen Besonderheiten des Insolvenzrechts insgesamt, beispielsweise für Privatpersonen, einzugreifen.
- **Wir** fordern, in Deutschland eine technologieneutrale Regulierung für digitale Innovationen im Kapitalmarkt zu etablieren, um mit der digitalen Entwicklung in anderen europäischen Ländern Schritt zu halten.



5 MiFID II / MiFIR Review

Die Europäische Kommission muss bis zum 3. März 2020 dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat

Anpassungen bei den Neueregulungen unter MiFID II und MiFIR sind sowohl für Anleger als auch für die Finanzindustrie sinnvoll und wichtig.

Berichte zu ausgewählten Themen über die Richtlinie „Märkte für Finanzinstrumente“ (Markets in Financial Instruments Directive, MiFID II) sowie der Verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation,

MiFIR) vorlegen. Dabei geht es insbesondere darum, die Auswirkungen der Richtlinie bzw. Verordnung auf die Funktionsweise und Kostenstruktur von Handelsplätzen, die Kostentransparenz in der Wertpapierberatung und die Verfügbarkeit und Qualität der Datenbereitstellung für börsengehandelte Wertpapiere vor und nach dem Handel zu bewerten.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat bis Anfang dieses Jahres Konsultationen durchgeführt, deren Ergebnisse Grundlage des Berichts der EU-Kommission sein werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte die Position Deutschlands

zu den Neueregulungen durch MiFID II und MiFIR in zwei Positionspapieren dargestellt, die Ende August 2019 veröffentlicht wurden. Zu diesen beiden Papieren haben die DK-Verbände Mitte Januar 2020 Stellung genommen. Dabei wurden unsere Positionen weitestgehend in die DK-Stellungnahme übernommen.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern insbesondere die Ausnahme des „Wholesale“-Geschäftes von den MiFID-Pflichten.
- **Wir** setzen uns für Ausnahmeregelungen bezüglich Kosteninformationen für Profis und geeignete Gegenparteien („Wholesale Clients“) ein. Derzeit erstrecken sich zu viele Pflichten, die auf den Schutz von Privatkunden ausgelegt sind, auch auf professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien.
- **Wir** unterstützen die Forderung, bei Wertpapier-Order per Telefon auf eine direkte Ex-ante-Kosteninformation zu verzichten. Da Kunden in einem solchen Fall eine schnelle Abwicklung bevorzugen, sollte Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ex-ante-Kosteninformation erst nach der Order-Abwicklung zu liefern.
- **Wir** fordern Erleichterungen bei den Product-Governance-Anforderungen für „einfache“ Finanzinstrumente wie Aktien und Anleihen. Bei diesen Wertpapieren sind die Funktionsweise und das Zahlungsprofil sehr transparent, sodass eine Einstufung hinsichtlich Risiko, Anlagedauer etc. für Anleger keinen Nutzen hat.
- **Wir** fordern die Streichung der Meldepflicht von Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit Zentralbanken. Durch die Meldepflicht aufzudeckendes marktmissbräuchliches Verhalten erscheint bei Zentralbankgeschäften schwer denkbar.
- **Wir** begrüßen eine Vereinheitlichung des kapitalmarktrechtlichen Meldewesens sowie eine Aufwertung der von der ESMA erstellten Datenbank für Finanzinstrumente als sogenannte „Golden Source“, nach der sich alle richten können.
- **Wir** treten dafür ein, verbrieftete Derivate als eigene Produktklasse einzustufen. Dies würde es erleichtern, spezifische für diese Produkte passende Anforderungen aufzustellen.



NEU

6 Digitalisierungsgesetz zur Reform des digitalen Wettbewerbsrechts (GWB-Novelle)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 23. Januar 2020 den Entwurf eines zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (GWB-Digitalisierungsgesetz) offiziell an die Verbände übermittelt. Das aus Sicht des Gesetzgebers grundsätzlich gut funktionierende System der Kartellrechtsaufsicht in Deutschland bleibt erhalten und soll an einzelnen Stellen gestärkt werden. Die wettbewerbsrechtliche Missbrauchsaufsicht wird vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung modernisiert. Dazu wird das Konzept der „Intermediationsmacht“ etabliert und die „Essential Facilities Doctrine“ neu gefasst.

Dem Bundeskartellamt wird eine effektivere Kontrolle über große Digitalkonzerne ermöglicht, denen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt, und es wird ein kartellrechtlicher Anspruch auf Datenzugang in bestimmten Konstellationen geregelt, in denen dem Zugang zu Daten aus wettbewerbslicher Sicht eine besondere Bedeutung zukommt. Ein neuer Eingriffstatbestand zur Verringerung der wettbewerbslichen Probleme durch das „Tipping“ von Märkten wird eingeführt.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, insbesondere für digitale Märkte durch die Novelle einen angemessenen Ordnungsrahmen zu schaffen.
- **Wir** bewerten positiv den neu geschaffenen Anspruch von Unternehmen auf Entscheidung des Bundeskartellamts, dass kein Anlass zum Tätigwerden besteht, wenn diese im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Wettbewerbern ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Interesse an einer solchen Entscheidung haben. Die genannten Voraussetzungen sind allerdings aus unserer Sicht zu hoch.
- **Wir** unterstützen die Forderung nach einem gleichberechtigten Zugang zu Schnittstellen und Diensten bei marktbedeutenden Digitalanbietern in allen Branchen – auch BigTechs. Dabei ist – für die Schaffung neuer Ökosysteme – aus unserer Sicht die Möglichkeit eines marktgerechten Entgeltes für den Zugang zu Daten und Diensten durch Anbieter notwendig, um Investitionen

Mit dem Gesetz wird zudem die EU-Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts umgesetzt. Dafür sind Änderungen bei den Ermittlungsbefugnissen der Kartellbehörden, den Sanktionen für Kartellrechtsverstöße, den

Vorschriften zum gerichtlichen Bußgeldverfahren, den Regelungen zum Kronzeugenprogramm für Kartellrechtsverstöße sowie Amtshilfe für andere Kartellbehörden vorgesehen. Die Richtlinie ist bis zum 4. Februar 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Die Verfahren der Kartellbehörden sollen durch die Erleichterung der Anordnung von einstweiligen Maßnahmen, die Möglichkeit der Durchführung von mündlichen Anhörungen und der Durchführung der Akteneinsicht beschleunigt werden. Zukünftig besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch von Unternehmen auf eine Entscheidung des Bundeskartellamts innerhalb von sechs Monaten.

Mit dem Entwurf eines zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 wird dieses an die Herausforderungen der Digitalisierung angepasst.

- **Wir** begrüßen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, insbesondere für digitale Märkte durch die Novelle einen angemessenen Ordnungsrahmen zu schaffen.
 - **Wir** bewerten positiv den neu geschaffenen Anspruch von Unternehmen auf Entscheidung des Bundeskartellamts, dass kein Anlass zum Tätigwerden besteht, wenn diese im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Wettbewerbern ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Interesse an einer solchen Entscheidung haben. Die genannten Voraussetzungen sind allerdings aus unserer Sicht zu hoch.
 - **Wir** unterstützen die Forderung nach einem gleichberechtigten Zugang zu Schnittstellen und Diensten bei marktbedeutenden Digitalanbietern in allen Branchen – auch BigTechs. Dabei ist – für die Schaffung neuer Ökosysteme – aus unserer Sicht die Möglichkeit eines marktgerechten Entgeltes für den Zugang zu Daten und Diensten durch Anbieter notwendig, um Investitionen
- und Innovationen zu gewährleisten. Auch für den Erfolg im Sinne von Open Banking und Open Data halten wir dies für unerlässlich. Für den Zugang zu Schnittstellen müssen standardisierte Schnittstellenzugänge und Formate definiert und genutzt werden. Die zwangsweise Nutzung von proprietären Zugängen fördert den Tipping-Effekt.
- **Wir** halten es daher für notwendig, neben den wettbewerbsrechtlichen Fragen auch eine gesetzliche Referenz auf einheitliche technische Standards und Formate aufzunehmen. Nur so kann eine wettbewerbsrechtlich wünschenswerte Öffnung tatsächlich ihre Wirkung entfalten. Gleiche technische Standards müssten von allen marktbedeutenden Anbietern genutzt werden, um Daten und Dienste für alle Wettbewerber bereitzustellen. Eine Harmonisierung des wettbewerbsrechtlichen Rahmens für den gesamten EU-Binnenmarkt ist in der Folge notwendig, um keine Gesetzesarbitrage zu erzeugen.



7 Digitaler Zahlungsverkehr und Open Banking

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat die europäischen Schnittstellen (PSD2-Schnittstelle) reguliert. Aufgrund

Wie sich Deutschland und Europa zukünftig im globalen Wettbewerb positionieren werden, hängt entscheidend von der erfolgreichen Digitalisierung ab. Hierfür sind regulatorische Rahmenbedingungen entscheidend.

zusätzlicher Anforderungen ergibt sich eine „Moving-Target“-Implementierung für die PSD2-Kontozugangsschnittstelle. Die Open-Banking-Aktivitäten der Berlin Group sind eine Chance für Banken, ihr Geschäft weiterzuentwickeln. Durch die aktive und

passive Nutzung der PSD2-Schnittstelle können tragende Geschäftsmodelle entwickelt werden. Aufgrund der fehlenden kritischen Masse bei Echtzeitzahlungen droht eine Regulierung. Für viele Institute, die heute keine Echtzeitzahlung unterstützen, wäre es eine Investition ohne Business Case. Die Echtzeitzahlung kann sich nur mittel- bis langfristig zum „New Normal“ entwickeln.

Die EU-Kommission hat die mangelnde Interoperabilität der Lösungen für Echtzeitüberweisungen in vielen Ländern angemahnt. Zudem sind die beiden großen Echtzeitsysteme TIPS (TARGET Instant Payments Settlement) und RT1 von EBA Clearing zueinander nicht ohne weiteres kom-

patibel. Teilnehmer müssen aktuell an beiden Systemen mitwirken oder Partnerbanken finden, um alle Teilnehmer zu erreichen. Jede Bank, die ein anderes Clearing-System am freien Markt nutzt, sollte kein zusätzliches Konto bei TIPS eröffnen müssen. Die Standardisierung von Zahlungen mit einer Partei außerhalb der EU (One-Leg-out-Zahlungen) ergibt keinen positiven Business Case. Der Aufwand für die Implementierung wäre erheblich und steht im Gegensatz zum geringen Transaktionsvolumen. Zudem fallen One-Leg-out-Zahlungen nicht unter die SEPA-Verordnung, da sie Auslands- und keine SEPA-Zahlungen sind. Hingegen vereinfachen die Proxy-Lookup-Dienste – die Verknüpfung vom Zahlungskonto mit einem Alias wie bspw. E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer – die Kontodateneingabe durch Kunden bei Online- und mobilen Zahlungen. Die EU-Kommission hatte 2015 die Interchange für Transaktionen bei Debitkarten auf 0,2 % und bei Kreditkarten auf 0,3 % in der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (MIF-VO) gedeckelt. Die wesentlichen Ziele wurden verfehlt: Beim Verbraucher sind die Reduzierungen nicht angekommen. Der Handel – insbesondere kleinere Anbieter – hat insgesamt kaum Vorteile erlangt. Die deutschen Kartenherausgeber mussten deutliche Einbußen hinnehmen. Die globalen Kreditkartenunternehmen wurden gestärkt, ihre Entgelte waren nicht betroffen.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern, dass alle großen Marktteilnehmer Zugang zu ihren Systemen über Schnittstellen ermöglichen, analog zu den Überlegungen für ein standardisiertes Zugangssystem für Daten und Dienste (API Access Scheme). Nur so sind ein fairer Wettbewerb und die Investitionen in innovative Infrastrukturen möglich.
- **Wir** unterstützen die Zusammenführung von kreditwirtschaftlichen Zahlungssystemen zu einem einheitlichen Marktangebot. Hierbei benötigen wir insbesondere die Unterstützung der Kartellbehörden. Eine paneuropäische Bezahlösung benötigt ein Geschäftsmodell für alle Beteiligten.
- **Wir** fordern, dass die Anforderungen für ein API Access Scheme im Sinne eines europäischen Open-Banking-Ansatzes für alle Branchen als Open Data einheitlich definiert werden.
- **Wir** fordern, dass jene Anbieter, die den wirtschaftlichen

Vorteil aus dem Daten- und Dienstzugang erhalten, für die Leistung der Bereitstellung ein marktgerechtes, nicht reguliertes Entgelt berechnet bekommen. Dies ist die Voraussetzung für Investitionen und Innovationen in Open-Banking und Open Data.

- **Wir** mahnen an, dass Marktinitiativen für API- und Open-Banking-Standards nicht durch gesetzliche Initiativen konterkariert werden dürfen, die keine Geschäftsmodelle ermöglichen. Dadurch könnten sich die Basiskosten erhöhen, was zu höheren Kundenentgelten führt und die Investitionen in moderne Infrastrukturen schmälert.
- **Wir** fordern weniger regulatorische Rahmenbedingungen, damit Zahlungssysteme in Europa angemessene Entgelte für das Erbringen ihrer Dienstleistungen verlangen dürfen. Zahlungsdienstleister dürfen keine Nachteile im Wettbewerb mit internationalen Banken und Plattform-Akteuren erhalten.



8 Anforderungen an die Bank-IT

Die Europäische Zentralbank (EZB) und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) haben 2018 mit TIBER-EU ein Programm aufgelegt, das die Banken widerstandsfähiger gegen Cyberattacken machen soll. Bei diesem „ethischen Hacking“ sollen beauftragte Angriffe auf die Infrastrukturen der Institute erfolgen. Die Deutsche Bundesbank koordiniert die deutsche Umsetzung von TIBER unter Einbeziehung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Institute sind aufgefordert, sich freiwillig zu beteiligen.

2018 wurde in der EU der „Rechtsakt zur Cybersicherheit“ beschlossen, der die Cybersicherheit unter anderem durch Cybersicherheitszertifizierungen verbessern soll. Ein 2019 bekannt gewordener interner Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) für das zweite IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG 2.0) sieht einen Ausbau von Zuständigkeiten und Kompetenzen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vor. Anforderungen an Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sollen zukünftig auch über diese hinaus gelten können. Dazu gehören auch die Herstellererklärung zur „Vertrauenswürdigkeit“ von Kernkomponenten im KRITIS-Betrieb und die Einführung eines „freiwilligen IT-Sicherheitskennzeichens“. Mit der

Veröffentlichung eines überarbeiteten Entwurfs ist im Jahresverlauf 2020 zu rechnen.

Durch die 2019 veröffentlichten neuen EBA-Leitlinien zu Auslagerungen sollen die Bedingungen für Auslagerungen europaweit harmonisiert werden. Die BaFin formuliert ihrerseits die Bankaufsichtlichen

Anforderungen an die IT (BAIT). Damit präzisiert sie die Anforderungen des Kreditwesengesetzes und die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) unter anderem in den Bereichen IT-Governance, -Steuerung und -Betrieb und die Cyber- sowie die Informationssicherheit. Infolge der neuen EBA-Leitlinien zu Auslagerungen plant die BaFin ein weiteres Kapitel der BAIT zum IT-Notfallmanagement in Finanzinstituten, das auch die Anforderungen für das Informations- und Kommunikationstechnologie(IKT)- und das Sicherheitsrisikomanagement berücksichtigt.

Neue Anforderungen entstehen aus den geplanten Erweiterungen zur Stärkung der IT-Widerstandsfähigkeit und zum Abbau von IT-Risiken im Rahmen der BAIT und dem zweiten IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG 2.0).

UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns dafür ein, dass Aufsicht und Gesetzgeber die bestehende Regulierung auf europäischer und nationaler Ebene kontinuierlich auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Mögliche Entlastungen der Kreditinstitute müssen konsequent realisiert werden.
- **Wir** sprechen uns für eine Regulierung mit Augenmaß aus, die alle Faktoren und mögliche (auch negative) Auswirkungen einbezieht und berücksichtigt. Nur so können TIBER-EU oder das zweite IT-Sicherheitsgesetz am Ende zu mehr Cybersicherheit beitragen.
- **Wir** befürworten grundsätzlich Initiativen zur Etablierung europaweit einheitlicher IT-Sicherheitsstandards und Aufsichtspraktiken, die die Cybersicherheit verbessern. Diese sollten sich aber am Vorbild der deutschen Praxis orientieren. So sind die Anforderungen an das IT-Informationssicherheits(risiko)management in den deutschen BAIT bereits ausreichend verankert. Neue, zusätzliche

Anforderungen würden die Situation des wettbewerblichen Vergleichs in Europa und weltweit verschlechtern und zudem die Nutzung von Innovationen in der Bank-IT behindern. Eine regulatorische Beruhigung ist dringend notwendig.

- **Wir** sind für klare und zugleich vereinfachende europäische und nationale Anforderungen im Umgang mit IT-Auslagerungen. Daher unterstützen wir auch die Zertifizierung ausgesuchter IT-Produkte oder -Dienstleistungen (beispielsweise durch die optionale Zertifizierung von Cloud-Diensten im Auslagerungsfall). Eine verpflichtende Zertifizierung von (sicherheitsrelevanten) Produkten und Leistungen lehnen wir aber ab. Dies würde die verfügbare Produktauswahl einschränken.
- **Wir** fordern die durchgängige Anwendung des in den MaRisk und den BAIT verankerten Proportionalitätsprinzips und eine dahingehende Harmonisierung und Begleitung der Prüfungspraxis.



9 Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche

Das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde am 19. Dezember

Das Geldwäschegesetz wurde zum 1. Januar 2020 um Vorgaben der fünften EU-Geldwäscherichtlinie angepasst. Daraus ergeben sich wichtige Änderungen im Gesetz.

2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Damit wurde die fünfte Geldwäscherichtlinie nun in deutsches Recht umgesetzt.

Neben Themen wie der Erweiterung des Verpflichtetenkreises und dem öffentlichen Zugang zum Transparenzregister stehen die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die Erweiterung der Befugnisse der zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIU) und der Umgang mit Hochrisikoländern im Vordergrund der Neuregelungen des Geldwäschegesetzes (GwG). Darüber hinaus erfasst der Anwendungsbereich des GwG künftig auch Plattformen zum Umtausch virtueller Währungen (sogenannte Kryptowährungsbörsen) sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen für virtuelle Währungen (sogenannter Wallets).

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben wir uns durch eine ergänzende Stellungnahme und verschiedene politische Gespräche erfolgreich für die Strafbefreiung bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen eingesetzt. Damit wird die Rechtssicherheit für Geldwäschebeauftragte deutlich gestärkt. Eine entsprechende Anpassung findet sich nun in § 43 GwG wieder.

Neben der Gesetzesänderung haben die Vertreter großer deutscher Banken zusammen mit der FIU, der BaFin und dem BKA eine gemeinsame Institution mit dem Namen „Anti Financial Crime Alliance“ (AFCA) gegründet. Ziel soll unter anderem sein, einen dauerhaften, strategischen Informationsaustausch im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft („Public-Private-Partnership“, kurz: PPP) zu führen. Wir begrüßen als Zusammenschluss in der Deutschen Kreditwirtschaft die Schaffung der AFCA und die Initiative für die Schaffung eines praxisnahen Austausches.

UNSERE POSITION

- **Wir** halten eine Verstärkung der Maßnahmen im Kampf gegen die Geldwäsche für notwendig. Dazu gehört insbesondere auch die Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des europäischen Raums.
- **Wir** fordern, dass die BaFin die Anforderungen an die Geldwäscheprävention durch Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuAs) konkretisiert.
- **Wir** befürworten daher auch, dass die nationale Aufsicht die Anforderungen an die Geldwäscheprävention der Kreditinstitute durch die Erstellung eines besonderen Teils der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuAs-BT) konkretisiert. An der Erstellung der AuAs-BT wirken wir als DK mit und erarbeiten konkretisierende Regelungen für unsere Mitgliedsinstitute.
- **Wir** erwarten, dass die nationale Aufsicht den Dialog fortführt und ausbaut, damit gesetzliche sowie aufsichtsrechtliche Neuerungen praxisnah umgesetzt werden.
- **Wir** begrüßen die Gründung der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) und die Initiative für die Schaffung eines praxisnahen Austausches.



NEU

10 Derivateregulierung und der Brexit

Das Vereinigte Königreich ist zum 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgeschieden. Gemäß dem Austrittsabkommen gilt nun für einen Übergangszeitraum (bis zum 31. Dezember 2020) weiterhin das Unionsrecht. Für diesen Zeitraum ändert sich demnach nichts an den rechtlichen Gegebenheiten im Vergleich zum Status quo. Die im Vereinigten Königreich ansässigen und für das Clearing von auf Euro denominierten Derivaten immer noch sehr wichtigen zentralen Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs), wie beispielsweise LCH, bleiben zunächst „europäische“ CCPs. Sie können daher weiterhin für das Clearing genutzt werden.

Sollten jedoch bis zum Ende des Übergangszeitraumes nicht alle relevanten Freihandelsvereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich getroffen werden, droht zu diesem Zeitpunkt ein „ungeregelter Brexit“.

Im Hinblick auf die Anerkennung von Drittstaaten-CCPs gilt seit dem 1. Januar 2020 die sogenannte EMIR-2.2-Verordnung. Diese regelt unter anderem die Anforderungen an die Anerkennung von Drittstaaten-CCPs, die systemrelevant sind oder werden könnten, sind sogenannte „Tier-2-CCPs“. Es ist davon auszugehen, dass LCH eine solche Tier-2-CCP ist. In begründeten Ausnahmesituationen kann bei den Tier-2-CCPs bei Nichterfüllung von Auflagen und Vorgaben als Ultima Ratio die Anerkennung widerrufen werden.

Der grenzüberschreitende Geschäftsverkehr im Derivategeschäft muss auch nach dem Brexit durch die EU sichergestellt werden.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern, dass die EU die notwendigen Äquivalenzentscheidungen im Finanzbereich zügig angeht, um im Einklang mit dem europäischen Aufsichtsrahmen die erforderlichen Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zwischen Marktteilnehmern in der EU und dem auch nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs weiterhin wichtigen Finanzplatz London zu schaffen.
- **Wir** befürworten, den Übergangszeitraum zu verlängern, wenn die im Austrittsabkommen vorgesehene Zeit für Verhandlungen bis zum Jahresende 2020 nicht ausreicht, um alle relevanten Regelungen zu treffen.
- **Wir** begrüßen alle Anstrengungen und Maßnahmen deutscher Marktteilnehmer (CCPs und Institute), die im Zuge eines risikobasierten Vorgehens im Hinblick auf den Brexit getroffen werden.



11 Unternehmenssanktionen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat Ende August 2019 einen informellen

Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität erweitert das Sanktionsregime für Unternehmen und Verbände erheblich.

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll ein eigenständiges Recht der Unternehmenssanktionen geschaffen werden (Gesetz

zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten, VerSanG). Adressaten des Gesetzes sind Unternehmen, Vereine sowie am Wirtschaftsleben teilnehmende Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, zusammengefasst unter dem Begriff „Verbände“.

Bei Verdacht einer Verbandssanktion, das heißt, wenn Leitungspersonen eine Verbandsstraftat begehen oder die Straftat durch angemessene Vorkehrungen hätte verhindert werden können, besteht eine Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft als zuständige Behörde (Legalitätsprinzip). Als Leitungspersonen gelten dabei neben dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung auch sonstige Personen, die verantwortlich handeln, beispielsweise durch Überwachung der Geschäftsführung oder

Ausübung von sonstigen Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Es können Taten im In- und Ausland sanktioniert werden.

Der Sanktionsrahmen liegt bei bis zu zehn Millionen Euro, für große Konzerne mit mehr als 100 Millionen Euro Jahresumsatz wird der Sanktionsrahmen auf bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes erweitert. Als Ultima Ratio kann der Verband aufgelöst werden. Es gibt bei Verurteilung die Möglichkeit zur öffentlichen Bekanntmachung; zusätzlich soll ein Verbandssanktionenregister aufgebaut werden. Verbandssanktionen können auch gegen Rechtsnachfolger verhängt werden. Bei Erlöschen des Verbandes kann die Geldsanktion auch für Unternehmen festgesetzt werden, die mit dem Verband eine wirtschaftliche Einheit gebildet oder wesentliche Güter übernommen haben.

Das Gesetz sieht eine besondere Bedeutung für interne Compliance-Maßnahmen und interne Untersuchungen vor. Ein fehlendes Compliance-Management-System oder nicht ausreichende Compliance-Maßnahmen können sich nachteilig auf die Höhe der Sanktion auswirken. Verbandsinterne Untersuchungen können hingegen sanktionsmildernd berücksichtigt werden.

UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Auffassung, dass der Gesetzentwurf deutlich über die Zielsetzung des Koalitionsvertrages, nämlich Wirtschaftskriminalität wirksam zu verfolgen, hinausgeht. Insbesondere die Definition der Verbandsstraftat ist zu unbestimmt.
- **Wir** haben erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Die Zurechnung von Individualstraftaten eines weit gefassten Personenkreises zum Verband wird allein davon abhängig gemacht, ob ein wirksames Compliance-System vorhanden ist. Damit werden Unternehmen und Verbände gegenüber natürlichen Personen, für die das Schuldprinzip einschränkend eingreift, in nicht vertretbarer Weise schlechter gestellt. Der Entwurf ist hinsichtlich der

verbandsinternen Untersuchungen, die sich strafmildernd auswirken, widersprüchlich. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und geht einseitig zu Lasten des Betroffenen. Verbände treffen bei Durchführung von internen Untersuchungen erhebliche Risiken, sofern die Untersuchungsergebnisse den vom Gesetzgeber formulierten Erwartungen nicht entsprechen. Dies lässt sich bei Aufnahme solcher internen Untersuchungen kaum absehen.



12 Verbandsklagen auf europäischer Ebene

Die Europäische Kommission hatte im April 2018 ein Gesetzespaket veröffentlicht, den „New Deal for Consumers“, dessen Ziel es sein soll, die Verbraucherrechte in der EU weiter zu stärken und die Rechtsdurchsetzung zu vereinfachen. Bestandteil des Gesetzespakets ist der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

Zu diesem Teil des Gesetzespaketes konnte in der letzten Legislaturperiode keine abschließende Positionierung erreicht werden, da der kritische Teil der europäischen kollektiven Klagemöglichkeit (EU-Verbandsklage) lange Zeit sehr umstritten war und noch weiterhin ist. Nachdem der Gesetzentwurf veröffentlicht wurde, äußerten verschiedene Mitgliedstaaten zunächst Bedenken an der Rechtsgrundlage. Ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rats ist diesen Bedenken mittlerweile begegnet. Anfang Dezember 2018 wurde der Bericht des Berichterstatters im Europäischen Parlament verabschiedet, der einige Kompromissvorschläge zum Gesetzentwurf der Kommission enthält. Nachdem die finnische Ratspräsidentschaft im Juli einen Kompromissvorschlag vorgelegt hatte, hat der Europäische Rat Ende November 2019 die

allgemeine Ausrichtung zum Entwurf über die Einführung einer EU-Verbandssammelklagenrichtlinie angenommen.

Deutschland und Österreich enthielten sich der Stimme, da die Richtlinie eine „Klageindustrie“ nach US-Vorbild nicht wirksam verhindert. Die Trilogverhandlungen haben im Januar 2020 begonnen. Geplant ist derzeit, dass Gesetzgebungsvorhaben noch während der kroatischen Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2020 abzuschließen.

Die Europäische Kommission legt einen Vorschlag zu EU-Verbandsklage vor.

UNSERE POSITION

- **Wir** sehen weiterhin keinen Bedarf für eine EU-Verbandsklage und fordern, da Brüssel an dem Vorschlag festhält, die EU-Verbandsklage an der deutschen Musterfeststellungsklage zu orientieren.
- **Wir** fordern daher, den Mitgliedstaaten zumindest ein Wahlrecht zu geben, ob sie die EU-Verbandsklage als Leistungs- oder Feststellungsklage in nationales Recht implementieren.
- **Wir** halten es für unerlässlich, dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, sich bewusst für die Teilnahme an einem Verbandsklageverfahren zu entscheiden (Opt-in). Eine Opt-out-Regelung lehnen wir daher ab. Dies ist insbesondere bei grenzüberschreitenden Klagen zwingend erforderlich.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass für die Unternehmen, die für die Verbraucher die Prozessführung übernehmen (qualifizierte Einrichtungen), strenge Anforderungen gelten, um den Missbrauch und die Verfolgung wirtschaftlicher Einzelinteressen zu vermeiden. Die zuständigen Gerichte sollten die Erfüllung dieser Anforderungen verpflichtend als Klagevoraussetzung überprüfen.
- **Wir** sehen es darüber hinaus als zwingend erforderlich an, dass ein Strafschadenersatz der beklagten Unternehmen ausgeschlossen bleibt. Soweit in einem EU-Verbandsklageverfahren gerichtlich zugesprochene Beträge nicht vollständig abgerufen werden, müssen diese an das beklagte Unternehmen erstattet werden.



13 Sustainable Finance

Die neue Europäische Kommission ordnet Sustainable Finance im Rahmen ihres Green Deal eine zentrale Rolle

Marktbasierte Lösungen im europäischen Kontext integrieren, pragmatische Taxonomie für Green-Finance-Produkte, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß.

zu. Durch eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzwirtschaft sollen Kapitalflüsse verstärkt in ökologische und soziale Investitionen geleitet, Nachhaltigkeitsrisiken besser gesteuert sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen

(ESG) stärker in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

2018 hat die EU-Kommission einen Aktionsplan zur nachhaltigen Finanzierung und erste Legislativvorschläge veröffentlicht. Zentral ist dabei ein EU-weites Nachhaltigkeitsklassifizierungssystem (Taxonomie), das bis zum Frühjahr 2020 final vorliegen soll. Die Anforderungen an die Integration von ESG-Faktoren im Anlageprozess einschließlich deren Offenlegung (anwendbar ab Frühjahr 2021) sowie an die Ausgestaltung von Nachhaltigkeits-Benchmarks (sofort anwendbar) wurden im Dezember 2019 veröffentlicht. Ebenso wurden von der ESMA Vorgaben zur Berücksichti-

gung von ESG-Aspekten in der Anlageberatung konsultiert. Ein delegierter Rechtsakt, der die MiFID II entsprechend anpasst, wird für dieses Jahr erwartet. Er soll zeitgleich mit der Disclosure-Verordnung anwendbar sein. Die technische Expertengruppe hat zudem Vorschläge für einen EU Green Bond Standard unterbreitet. Ein Label für grüne Finanzprodukte soll 2020 folgen.

Kritisch wird über die Definition von Nachhaltigkeitsrisiken, basierend auf ESG-Kriterien, und deren Berücksichtigung im Eigenkapitalregime sowie im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) diskutiert. Die EBA wird sich zunächst voraussichtlich auf die Bewertung der ESG-Faktoren konzentrieren. Die BaFin hat im Dezember 2019 ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht. Eine Offenlegung von ESG-Risiken wird nunmehr auch im Rahmen der EU-Bankenverordnung von großen Instituten gefordert. Die EU-Kommission konsultiert derzeit die künftige Gestaltung der Anforderungen an die Berichterstattung im Rahmen einer sogenannten CSR-Roadmap. Im Herbst 2020 möchte sie einen neuen Sustainable-Finance-Aktionsplan sowie im vierten Quartal 2020 den Vorschlag zur Fortentwicklung der CSR-Richtlinie vorlegen.

UNSERE POSITION

- **Wir** sind überzeugt, dass einheitliche Klassifizierungen und Standards für nachhaltige Finanzprodukte die Transparenz für Investoren erhöhen, Unklarheiten seitens der Emittenten abbauen und langfristig zum Marktwachstum und zur Finanzstabilität beitragen.
- **Wir** halten es für richtig, dass bei der Entwicklung einer Taxonomie vorerst die ökologische Dimension im Vordergrund steht. Wir erachten jedoch eine stärkere Berücksichtigung von weiteren Nachhaltigkeitskriterien perspektivisch für sinnvoll.
- **Wir** setzen uns für die Besonderheiten des deutschen Kreditmarktes sowie des Klein- und Mittelstandes im Zusammenhang mit der Entwicklung von Transparenz-anforderungen auf Unternehmensebene im Rahmen der Taxonomie ein.
- **Wir** begrüßen den EBA-Vorschlag, sich dem Thema schrittweise zu nähern. Erst wenn es eine einheitliche Vorgehensweise bei den ESG-Faktoren gibt, sollte über mögliche Vorgaben für den SREP nachgedacht werden. Kapitalerleichterungen für grüne Kredite darf es nur auf Grundlage messbar niedriger Risiken geben. Für überlegenswert halten wir die Idee der Bundesregierung zu einem Garantierahmen für nachhaltige Finanzierungen.
- **Wir** sind der Meinung, dass eine ESG-bezogene, nicht produktspezifische Offenlegung für Stakeholder transparent und einheitlich in der jährlichen nichtfinanziellen Erklärung erfolgen sollte. Das Ausmaß der Berichterstattung soll dabei den Entwicklungen im Risikomanagement folgen und nicht umgekehrt.
- **Wir** halten für eine verpflichtende Einbeziehung von ESG-Kriterien in der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung die Standardisierung und Vergleichbarkeit von ESG-Kriterien für notwendig.
- **Wir** sind überzeugt, dass es eines branchenspezifischen Übergangszeitraumes sowie einer wirtschafts-, umwelt- und fiskalpolitischen Flankierung bedarf, damit die Wirtschaft nachhaltig transformiert werden kann.



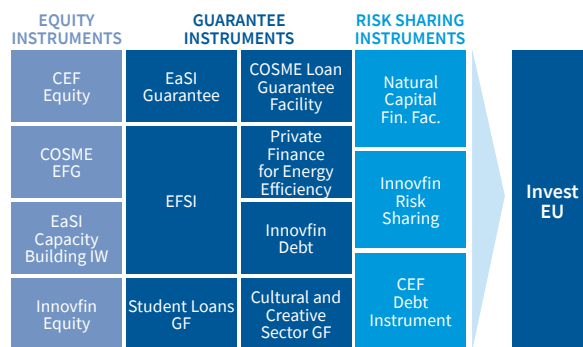
14 EU-Förderpolitik nach 2020

Die Europäische Kommission hat 2018 den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 mit einem Gesamtbudget von 1.135 Milliarden Euro vorgeschlagen. Die bisherigen Investitionsschwerpunkte sollen um neue Herausforderungen erweitert werden. Das wird mit dem im Januar 2020 verabschiedeten Europäischen Investitionsplan für ein nachhaltiges Europa unterstrichen. So sollen Regionen mit einem hohen CO₂-Ausstoß bei einem gerechten Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft unterstützt werden. In der Strukturfondsförderung will die Kommission einen stärkeren Fokus auf den „europäischen Mehrwert“ legen. Das wichtigste Kriterium für die Abgrenzung der Förderregionen soll das relative Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt bleiben. Mit dem neuen Rechtsrahmen will die Kommission eine effizientere Verknüpfung mit anderen EU-Programmen sicherstellen. Der Verwaltungsaufwand soll sich durch Synergieeffekte und angegliche Durchführungsregeln über alle Fonds verringern. Gleichzeitig sollen Verwaltungs- und Kontrollsysteme vereinfacht werden. Ab 2021 soll anknüpfend an den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) das Programm InvestEU etabliert werden. InvestEU besteht aus einem Fonds, einer Beratungsplattform, einem Portal (Projektdatenbank) sowie Mischfinanzierungen mit anderen europäischen Finanzhilfen und Finanzierungsin-

trumenten. Im Fonds werden die Finanzierungsinstrumente verschiedener EU-Programme gebündelt, für die eine EU-Haushaltsgarantie bereitgestellt wird. Damit sollen zusätzliche Investitionen in den vier Politikbereichen „nachhaltige Infrastruktur“, „Forschung, Innovation und Digitalisierung“, „kleine und mittlere Unternehmen“ sowie „soziale Investitionen und Kompetenzen“ finanziert werden. Neben der EIB-Gruppe sollen weitere Förderbanken die EU-Haushaltsgarantie direkt in Anspruch nehmen können.

Europäische Strukturfondsförderung und Mittelstandsförderung auch nach 2020 erfolgreich fortsetzen.

EU-Finanzierungsinstrumente, gebündelt unter InvestEU



Quelle: Europäische Kommission, eigene Darstellung

UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns für einen breiten, subsidiären Ansatz in der Strukturfondsförderung auch nach 2020 ein.
- **Wir** sind überzeugt, dass eine optimale Förderwirkung den flexiblen Einsatz von Förderinstrumenten voraussetzt. Eine passgenaue Förderung kann nur durch einen Instrumentenmix aus Zuschüssen, Darlehen, Bürgschaften, Garantien, Beteiligungen und anderen Finanzierungsinstrumenten sichergestellt werden, um regionalen strukturellen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- **Wir** sind für eine grundsätzliche Vereinfachung der Förderbedingungen in der Strukturfondsförderung.
- **Wir** unterstützen das Ansinnen der EU-Kommission, für Programme mit einer „guten Bilanz“ leichtere Verwaltungs- und Kontrollsysteme einzuführen.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass Förderbanken die mit Hilfe von EU-Garantiefazilitäten aufgestellten Förderprogramme auch nach 2020 fortsetzen können, um

Kontinuität und Zuverlässigkeit in der KMU-Förderung zu gewährleisten.

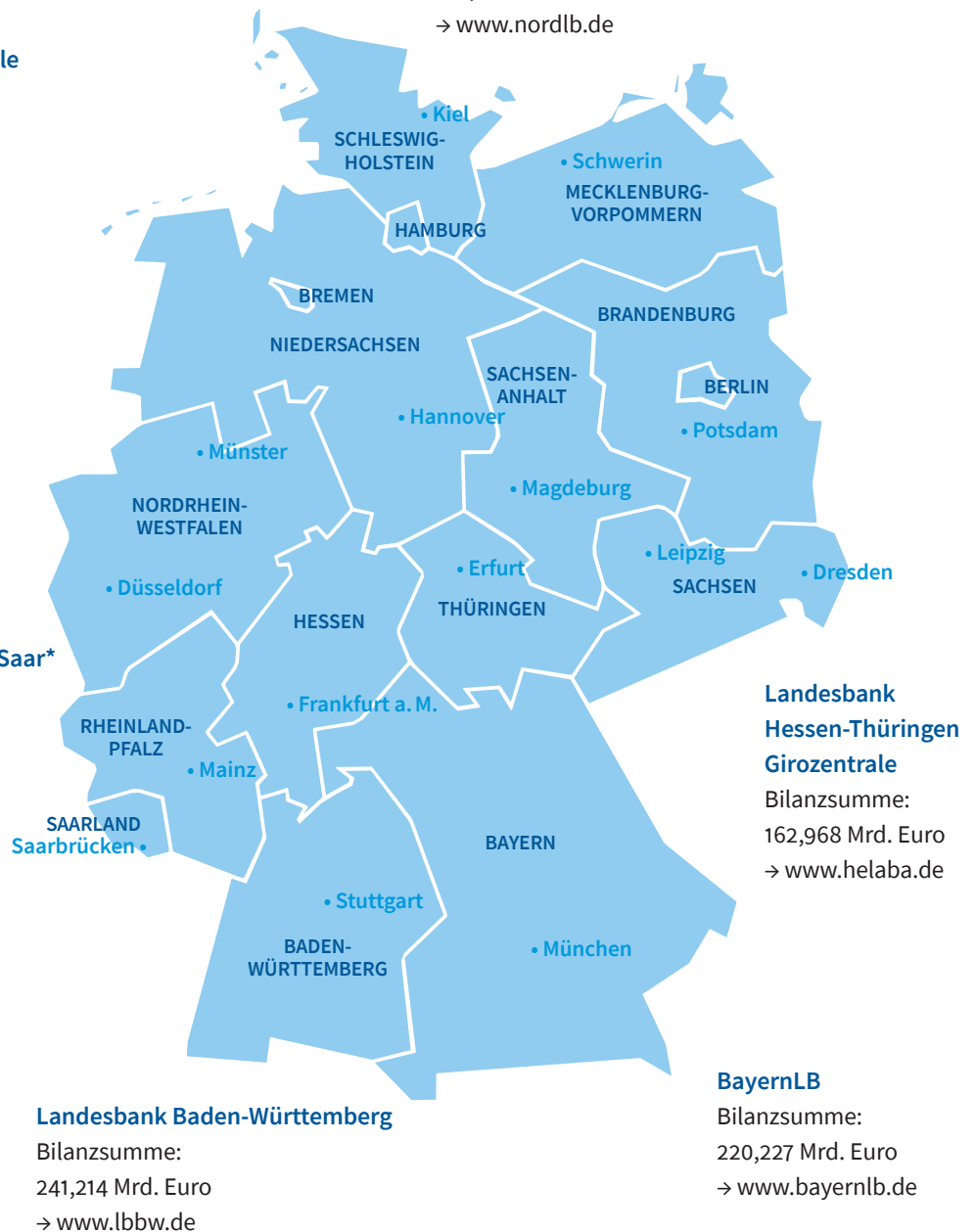
- **Wir** fordern, dass die InvestEU-Finanzprodukte flexibel (zum Beispiel in Bezug auf die Risikoübernahme) sowie kombinierbar ausgestaltet werden. Damit entsprechen sie den unterschiedlichen Interessen der Intermediäre, sodass diese eine optimierte Förderung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen anbieten können.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, den indirekten wie auch den direkten Zugang zur EU-Haushaltsgarantie für die interessierten Förderbanken diskriminierungsfrei und ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand zu ermöglichen. Unsere bewährten nationalen Förderstrukturen müssen dabei berücksichtigt werden.



Landesbanken und die DekaBank

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Bilanzsumme:
100,444 Mrd. Euro
→ www.deka.de

**NORD/LB Norddeutsche
Landesbank Girozentrale**
Bilanzsumme:
154,012 Mrd. Euro
→ www.nordlb.de



* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: Handelsblatt, eigene Darstellung
S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2018 (nach IFRS),
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Stand: April 2019



Förderbanken in Deutschland

**1 Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern –
Geschäftsbereich der NORD/LB**
Bilanzsumme: 1,4 Mrd. Euro (2018)
→ www.lfi-mv.de

**2 Investitionsbank des
Landes Brandenburg**
Bilanzsumme: 13,4 Mrd. Euro (2018)
→ www.ilb.de

3 Sächsische Aufbaubank – Förderbank
Bilanzsumme: 7,51 Mrd. Euro (2018)
→ www.sab.sachsen.de

**4 Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB.SH)**
Bilanzsumme: 20 Mrd. Euro (2018)
→ www.ib-sh.de

**5 Hamburgische Investitions-
und Förderbank**
Bilanzsumme: 5,4 Mrd. Euro (2018)
→ www.ifbhh.de

6 Bremer Aufbau-Bank GmbH
Bilanzsumme: 1,06 Mrd. Euro (2018)
→ www.bab-bremen.de

**7 Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank**
Bilanzsumme: 3,81 Mrd. Euro (2018)
→ www.nbank.de

8 Investitionsbank Berlin
Bilanzsumme: 17,74 Mrd. Euro (2018)
→ www.ibb.de

**9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt –
Anstalt der NORD/LB**
Bilanzsumme: 1,73 Mrd. Euro (2018)
→ www.ib-sachsen-anhalt.de

10 LfA Förderbank Bayern
Bilanzsumme: 21,07 Mrd. Euro (2018)
→ www.lfa.de

11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt
Bilanzsumme: 22,40 Mrd. Euro (2018)
→ www.bayernlabo.de

12 NRW.BANK
Bilanzsumme: 149 Mrd. Euro (2018)
→ www.nrwbank.de

**13 Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)**
Bilanzsumme: 8,33 Mrd. Euro (2018)
→ www.isb.rlp.de

**14 SIKB Saarländische
Investitionskreditbank AG**
Bilanzsumme: 1,56 Mrd. Euro (2018)
→ www.sikb.de

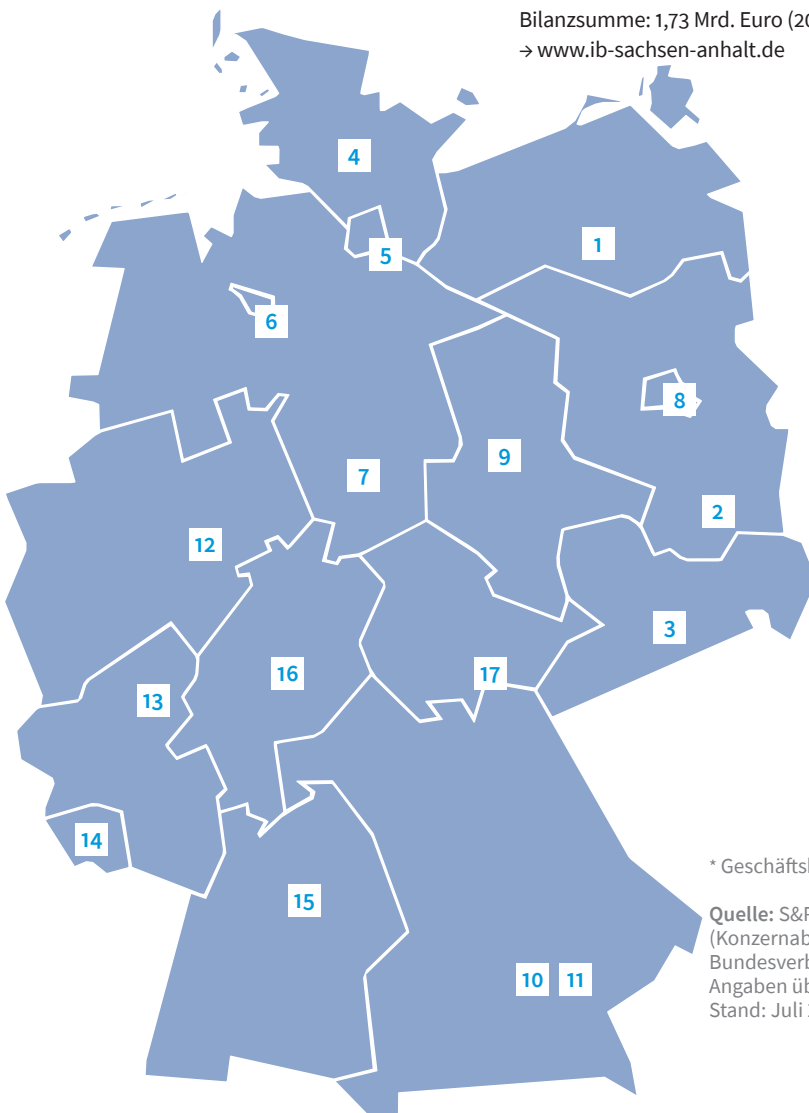
**15 L-Bank,
Staatsbank für Baden-Württemberg**
Bilanzsumme: 69,61 Mrd. Euro (2018)
→ www.l-bank.de

**16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank
Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**
Bilanzsumme: 24,1 Mrd. Euro (2018)
→ www.wibank.de

17 Thüringer Aufbaubank
Bilanzsumme: 3,8 Mrd. Euro (2018)
→ www.aufbaubank.de

**Förderbanken auf Bundesebene
KfW Bankengruppe**
Bilanzsumme: 485,8 Mrd. Euro (2018)
→ www.kfw.de

Landwirtschaftliche Rentenbank
Bilanzsumme: 90,2 Mrd. Euro (2018)
→ www.rentenbank.de



* Geschäftsbericht der Förderbank, Veröffentlichung auf der jeweiligen Website.

Quelle: S&P Global Market Intelligence, Geschäftsberichte der Förderbanken 2018 (Konzernabschlüsse nach HGB bzw. IFRS), Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, Angaben über Fördervolumina: Förderbanken im VÖB Stand: Juli 2019



Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.

Postfach 11 02 72, 10832 Berlin

Tel.: 030 8192 0

www.voeb.de

Redaktion: Sandra Malter

Redaktionsschluss: 24. Februar 2020

Layout: doppel:punkt redaktionsbüro janet eicher, Bonn

Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf





**Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB**

Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 8192 0
presse@voeb.de
www.voeb.de